



# **Vereinssatzung**

## **Schützenverein Lübesse e.V. 1994**

### **Präambel**

*Der 1994 gegründete Schützenverein Lübesse e.V. 1994 hat sich zum Ziel gesetzt, das sportliche Schiessen, die Tradition und das althergebrachte Brauchtum des Schützenwesens und die Geselligkeit seiner Mitglieder und deren Angehöriger als Zusammenschluss Gleichgesinnter zu pflegen und zu fördern.*

#### **§1**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein pflegt und fördert das sportliche Schiessen, sowie das Brauchtum historische Waffen zu sammeln und will bestrebt sein, hergebrachte Traditionen des Schützenwesens fortzuführen.
- (2) Der Schützenverein fördert die sportliche Betätigung und ist bestrebt, eine Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung, sowie des geselligen Vereinslebens zu sein.
- (3) Der Schützenverein stellt seinen Mitgliedern die notwendigen, im Verein vorhandenen, materiellen und technischen Mittel und Waffen zur Verfügung, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist.
- (4) Nichtmitglieder können gegen Entgelt und Versicherungsbeitrag ebenfalls die vorhandenen technischen Mittel und Waffen des Vereins nutzen, soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.  
Die Mittel des Vereins - einschließlich etwaiger Überschüsse- werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.  
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

#### **§ 2**

##### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Lübesse e.V. 1994“ und hat seinen Sitz in Lübesse.  
Der Verein wurde in das Vereinregister eingetragen.  
Der Name wurde mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.  
Als Post- und ladungsfähige Anschrift gilt die Adresse des jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die strafrechtlich nicht vorbelastet ist, und keinen Zweifel an seiner charakterlichen Eignung erkennen lässt.  
Außerdem darf sie dem Verein in keiner Weise Schaden zugefügt haben, oder dessen Ansehen geschädigt haben.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die im besonderen Masse Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt



werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung und zur Arbeitsleistung befreit.

- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben .

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen und gesetzlichen Vorschriften zu benutzen.
- (4) Der Verein räumt jedem aktiven Mitglied ein, eine erforderliche Waffenbesitzkarte i.S.d. jeweils gültigen WaffG zu beantragen und unterstützt diesen Antrag, soweit ein Waffenerwerb des Mitgliedes die Vereininteressen fördert.  
Jedes Mitglied verpflichtet sich - auch gegenüber dem Verein-, das jeweils gültige WaffG einzuhalten.  
Durch die Ordnungsbehörde sanktionierte Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (6) Der Vorstand prüft die Anträge und leitet diese an die zuständigen Gremien (Landesverband etc.) weiter .
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) sich über die Vereinssatzung und sonstige Regelungen / Ordnungen des Vereins auf dem Laufenden zu halten
  - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
  - e) Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten, oder für nicht geleistete Stunden einen durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag, an den Verein zu entrichten. Einzelheiten zur Beitragsbemessung, Aufnahmegebühr und Arbeitsleistungen werden durch eine durch den Vorstand vorzuschlagende und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden „Pflichten- und Gebührenordnung“ geregelt.

#### **§ 5**

##### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der unmittelbar über eine sofortige vorläufige Mitgliedschaft entscheidet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung 3 Monate im Rückstand ist



- b) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen unehrenhaften –insbesondere strafbaren- Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
  - d) wegen groben und unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhaltens
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen
- (6) Über den Ausschluss, der ggf. mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe auch schriftlich (durch eingeschriebenen Brief) bekannt zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Verzugsgebühr**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und eine Verzugsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühren sowie Einzelheiten dazu werden in der „Pflichten- und Gebührenordnung“ geregelt

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem Sportwart,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer.Der erste Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch das jeweils folgende Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1250,00 € belasten, ist sowohl der Vorstand insgesamt, als auch der 1. Vorsitzende und dessen Vertreter bevollmächtigt. Die Vollmacht des Vertreters gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 1250,00 € belasten, benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.



- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz zu bestellen.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden einmal im Monat - oder nach Bedarf - durchgeführt.
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen –jedoch ohne Stimmrecht- teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sollen mindestens 2 mal jährlich durchgeführt werden.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagungsordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen, schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist. (Poststempel)
- (4) Der Vorstand kann auch zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern (Revisionskommission) für die Dauer von zwei Jahren Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch -und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres -und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben (insbesondere Beschlüsse, die bedeutende Vereinsangelegenheiten regeln und durch den Vorstand zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden).
6. die Beschlussfassung über
  - a) die Pflichten- und Gebührenordnung



- b) Schießordnung
- c) sonstige separate Ordnungen / Benutzungsanweisungen
- 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8. Neuaufnahmen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Wahlverfahren)**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 11**

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2 /3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13**

### **Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.



- (2) Die mit einer Funktion betrauten Mitglieder haben ausschließlich Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, sofern diese zuvor durch den Vorstand genehmigt worden sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft/ Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 14**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2 /3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft/ Vereins an die Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. September 2004 einstimmig beschlossen und angenommen.

Die Satzung tritt mit der Annahme in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 26. Oktober 1995

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung am 15.01.2016 beschlossen und angenommen.

*Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.*

*Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte.*

*Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vereinsmitglieder auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Satzung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Mitgliederversammlung nach dem Sinn und Zweck der Satzung bestimmt hätte, wenn der Punkt von ihr bedacht worden wäre.*

f. d. Richtigkeit der Ausfertigung

Lübesse, den

Karsten Kopp

(1. Vorsitzender SV Lübesse e.V.1994)

Vorsitzender

Vorstandsmitglied